

‘Neutral kriegt ihr nicht!

Analysen zum vermeintlichen "Neutralitätsgesetz"
und Argumente für klare Positionen
gegen die AfD und ihre Steigbügelhalter



Programm

1. Hintergründe
2. Grundlagen und Begriffe
3. Vertiefung in Themen
 - Empfänger*innen von staatlicher Förderung
 - Vereine – Gemeinnützigkeit und „Neutralität“
4. Abschluss & Ausblick

Hintergrund

- AfD schüchtert seit Jahren Gegner*innen ein, um Kritik an der Partei und ihrer Politik zu verhindern
- Bsp.: „Meldeportale“ an Schulen, Anfragen zur Finanzierung von progressiven Projekten
- Die CDU/CSU bedient sich inzwischen auch der Taktik
- Viele klagen es nicht durch, sondern hören vorher auf
- Kann anstrengend sein aber es lohnt sich durchzuhalten
- Nicht einschüchtern lassen, Vorbild sein und Toleranzparadoxon beachten

Toleranzparadoxon

„Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir die uneingeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Intoleranz zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.“*

* Nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Toleranz-Paradoxon#cite_note-1 (Abgerufen: 01.09.2022)

Begriffe

Begriffe

Neutralität

- „Eine Haltung der Unparteilichkeit, Nichtbeteiligung und Nichteinmischung bei einem Konflikt zweier oder mehrerer sich ausschließender Positionen“*
- Ausprägungen, u.a.:
 - Völkerrecht – Nichtbeteiligung einer Macht an einem bewaffneten Konflikt anderer Mächte
 - Staatsrecht - religiös-weltanschauliche Neutralität als „Heimstatt aller Staatsbürger“ und parteipolitische Neutralität

Begriffe

Neutralitätsgebot

- Sinnvoll, um zu verhindern, dass der Staat oder eine Partei zu viel Einfluss bekommt und damit politische Willensbildung von unten nach oben gewährleistet wird
- Kein Verfassungsbegriff (GG kennt den Begriff nicht) aber implizit enthalten*
- Bsp: Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG
 - Chancengleichheit aller Parteien im politischen Wettbewerb
 - Äußerungen oder Taten zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien muss die Regierung unterlassen
- In Rechtsprechung des BVerfG schrittweise und fallbezogen zum verfassungsrechtlichen Maßstab ausgebildet*
- Keine Übertragung von Konkretisierungen ohne Beachtung ihres Zusammenhangs*

Begriffe

Neutralitätspflicht betrifft:

- Staatl. Institutionen (z.B. Parlamente, Gerichte, Ministerien, Polizei)
- Regierung und ihre Vertreter*innen nach innen und außen
- Das konkrete Handeln von Beamten (Art. 33 Abs. 5 GG) und Richtern (Art. 97 Abs. 1 GG).
- Den Umgang mit politischen Parteien, Fragen von Religion und Weltanschauung oder arbeitsrechtlichen Koalitionen (z.B. keine Zwangsschlichtung bei Streik)

Begriffe

Grundrechtsträger

- ...ist das Rechtssubjekt, das grundrechtsfähig ist.
- Rechtssubjekte sind natürliche Personen oder juristische Personen, wie z.B. Vereine
- Grundrechtsfähig sind
 - alle natürlichen Personen uneingeschränkt
 - inländische juristische Personen, soweit ihrem Wesen nach anwendbar (Art. 19, Abs. 3, GG)

Grundrechtsadressat

- Der Staat im weitesten Sinne, also Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG)
- Der Staat ist grundrechtsverpflichtet: Er hat die geschützten Freiräume der grundrechtsberechtigten Bürger zu achten.

Begriffe

Demokratische Offenheit

- ...des politischen Diskurses ist oberstes verfassungsrechtliches Prinzip
- Grundrechte, wie Meinungsfreiheit dienen neben der individuellen Freiheit auch der demokratischen Offenheit
- „...Freiheiten und Chancengleichheit [der Parteien] sind der Ausübung von Grundrechten und der Offenheit des politischen Prozesses nicht vorgeordnet, sondern in diesen eingeordnet.“¹
- Parteien wirken an der pol. Willensbildung mit, haben also kein Monopol darauf

Staatliche Fördermittel

Ansichten

- Kontrovers diskutiert
- z.B. Parlamentarischer Beratungsdienst Brandenburg, wissenschaftlicher Parlementsdiest Berlin oder Sächsischer Rechnungshof sehen Pflicht zur Neutralität
- Vorwurf: Umgehen des Neutralitätsgebots durch Auslagerung an Dritte
- Gegenteilige Meinung, z.B. von Verfassungsrechtler*innen und anderen Expert*innen
- Äußerungsspielraum ist größer als vielfach angenommen¹
- Es muss zwischen Ministerium und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit grundrechtsgeschütztem Spielraum unterschieden werden²

1 <https://verfassungsblog.de/ein-etatistisches-missverständnis/>

2 https://arbeitundleben.de/images/2024-07-25_Rechtsgutachten_zum_Neutralit%C3%A4tsgebot_Prof._Dr._Hufen_-_Endfassung_signiert.pdf

Grundlagen

- Förderndes Ministerium ist Grundrechtsadressat
- Geförderte Organisation bleibt Grundrechtsträger
 - Durch die bloße Förderung wird ein Verein nicht zum Sprachrohr des Staates
 - Grundrechte wie Meinungsfreiheit bleiben bestehen
- Verstoß kommt in Betracht, wenn vor einer Wahl gezielt in Wahlkampf eingegriffen wird (Wahlempfehlung)
- Förderungen erfolgen Zweck- und Projektgebunden
- Für Ministerium besteht Verantwortung zur Rechtmäßigkeit-kontrolle ggü. Dritten, nicht Weisungsrecht noch Fachaufsicht

Grundlagen

- Öffentliche Äußerungen unterliegen Gebot der Sachlichkeit
- Erlaubt sind:
 - Zutreffende Zitate (Parteiprogrammen und Mitglieder)
 - Stärkung von Medienkompetenz (Fake News, Echokammern, Verschwörungsmythen, usw.)
 - Wahrheitsgemäße Berichte (Veranstaltungen und Auftritte)
 - Hinweise auf Behördenentscheidungen und Gerichtsurteile
 - Sachliche Bewertungen (Verfassungskonf., ethische Werte)

Grundlagen

- Ausgeschlossen sind:
 - Falsche Tatsachenbehauptungen
 - Eingriffe in die Privatsphäre
 - Schmähkritik
 - gezielte Wahlbeeinflussung
 - Aufrufe zur gezielten Störung (z.B. von nicht verbotenen Demos)
 - Ausschluss einer nicht verbotenen Partei von öffentlich finanzierten Veranstaltungen (außer die Partei entspricht nicht dem Zweck, dem angesprochenen Adressatenkreis oder der Widmung der Einrichtung)

Argumente

- Politische Bildung und Demokratiearbeit basieren auf ethischen Werten und sind damit nie „neutral“
- Förderung der (streitbaren) Demokratie ist auch verfassungsrechtlich verankerte Staatsaufgabe¹
- Freier und offener Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes muss sich von unten nach oben vollziehen²
- „Den Staatsorganen ist es grundsätzlich verwehrt, sich in bezug auf diesen Prozeß zu betätigen (Art. 20 Abs. 2, 21 GG).“²

1 https://arbeitundleben.de/images/2024-07-25_Rechtsgutachten_zum_Neutralit%C3%A4tsgebot_Prof._Dr._Hufen_-_Endfassung_signiert.pdf

2 BVerfGE 20, 56 - Parteienfinanzierung I (1966) - <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv020056.html>

Argumente

- Die AfD ist eine rechtsextreme Partei, eine Zusammenarbeit verbietet sich
- Kritik der Zivilgesellschaft an inhaltlichen Entscheidungen und politischen Plänen gehört zur freiheitlichen Demokratie (Wächterfunktion der Zivilgesellschaft) ¹
- Sachliche Kritik müssen alle Parteien, Abgeordnete, Regierungsmitglieder und Kandidat*innen aushalten ¹
- Förderprogramm „Demokratie leben!“ gibt als Ziel „das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene“² an (z.B. Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen)
- Demokratische Offenheit und Chancengleichheit der Parteien dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden ³

1 <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/kritik-an-politik-ist-keine-parteipolitik/>

2 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/253724/58cb0adfa0d1dc31702ef0841ac11afc/foerderrichtlinie-des-bundesprogramms-demokratie-leben-aenderung-2024-data.pdf>

3 https://arbeitundleben.de/images/2024-07-25_Rechtsgutachten_zum_Neutralit%C3%A4tsgebot_Prof._Dr._Hufen_-_Endfassung_signiert.pdf

Vereine und Gemeinnützigkeit

Grundlagen und Gesetze

- Gemeinnützigkeit hat finanzielle Vorteile
- Die Gemeinnützigkeit wird rückwirkend bestätigt, daher Verunsicherung bei Vereinen (drohende Nachzahlung)
- Regelungen in der Abgabenordnung (AO)
- Anforderungen (§§ 55-57 AO):¹
 - Selbstlosigkeit (Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke)
 - Unmittelbarkeit (Verein setzt Zwecke selbst um)
 - Ausschließlichkeit (Nur Zwecke aus der Satzung verfolgen)
- Gemeinnützige Zwecke: § 52, Abs. 2 AO

Grundlagen und Gesetze

- Politische Betätigung ist kein eigener Zweck, aber enthalten in einer Kombination von Zwecken, z.B.:
 - Förderung der (Volks-)Bildung (**§ 52, Abs. 2, Nr. 7 AO**)
 - Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (**§ 52, Abs. 2, Nr. 24 AO**)
- Rechtsprechung:
 - Politische Willensbildung ist nicht gemeinnützige
 - Umweltschutz umfasst auch politische Betätigung, weil zu dessen Erreichung notwendig
 - Politische Bildung ist gemeinnützige, wenn Inhalte in geistiger Offenheit (sachlich und objektiv) vermittelt
 - Politische Mittel wie Demos sind nicht verboten zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke¹

Verwaltungspraxis

- Geregelt im Anwendungserlass zur AO (AEAO):¹
- Pol. Willensbildung nicht gemeinnützig im Sinne eines allgemeinpolitischen Mandats ² (AEAO, Nr.9)
- Pol. Bildung muss nicht theoretisch bleiben, kann auch mit Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden (AEAO, Nr.9)
- Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit (AEAO, Nr.16)
- Pol. Meinungs- und Willensbildung gestattet, wenn dies der Verfolgung der steuerbeg. Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt (Bsp.: Sportverein beim CSD) (AEAO, Nr.16)
- Kritische öffentliche Information und Diskussion kann Förderung der Allgemeinheit sein, wenn ein Anliegen der Öffentlichkeit und Politiker*innen nahegebracht werden soll

Verwaltungspraxis

- Einbringen von Fachwissen ist gestattet, im Rahmen der eigenen Satzungszwecke (AEAO, Nr.16)
- Die Einwirkung muss in den Hintergrund treten (Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit) (AEAO, Nr.16)
- Vereinzelte tagespolitische Äußerungen sind außerhalb der Satzungszwecke erlaubt (Verhältnismäßigkeitsprinzip)
- Spannend zu dem Thema:
 - Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“¹

Empfehlungen für die Praxis¹

- Deckung mit dem gesetzlichen Mandat sicherstellen
 - Eigene Satzung beachten
 - Satzung prüfen, evtl. erweitern o. ändern (mit ¾ - Mehrheit)²
 - Zusatz nutzen – Wir rufen zur Demo auf, weil wir gegen Rassismus im Sport sind
- Bei pol. Bildungsarbeit darauf achten, dass keine Einflussnahme auf pol. Willensbildung erfolgt (geistige Offenheit)
- Vereinen ist die Tätigkeit ihrer Organe, Hilfspersonen, Vertreter*innen (Handlungs- oder Anscheinsvollmacht), sowie Erfüllungsgehilfen zuzurechnen, soweit ihre Berechtigung reicht (auch kompetenzwidrige u. gemeinnützigkeitsschädliche)
- Code of Conduct (interner Rahmen für „pol. Äußerungen“) erarbeiten, um „Ausreißer“ glaubhaft vertreten zu können

Einschätzungen

- Politische Betätigung unterliegt Einschränkungen
- Davon nicht verunsichern lassen, vielmehr im Rahmen der Möglichkeiten agieren und durch „Kniffe“ erweitern
- AfD kann in den Bereichen besprochen werden, die den eigenen Zwecken entsprechen (Fachwissen)
- Sachliche und objektive Auseinandersetzung und Aufklärung ist weiterhin gestattet

Statement

- Gemeinnützigkeit zu Anfang des 20. Jahrhunderts eingeführt
- Bezug sich vor allem auf die Wohlfahrtsarbeit
- Kern seit damals: Wer der Allgemeinheit selbstlos dient, handelt gemeinnützig.
- Politik war Sache der Parteien und Eliten
- Gesellschaft ist seitdem demokratischer geworden, pol. Willensbildung geht nicht mehr nur von Parteien aus
- Geltendes Recht bildet die Entwicklung der modernen Zivilgesellschaft und ihrer politischen Rolle derzeit nicht ab
- Zivilgesellschaftliche Organisationen sollten also auch Anspruch haben
- Die Prüfung muss an zivilgesellschaftlichen statt steuerlichen Gesichtspunkten orientiert sein und bundeseinheitlich erfolgen

Abschluss & Ausblick

Ausblick

- Lasst euch nicht einschüchtern!
- Die Drohkulisse der AfD ist ohne Substanz
- Sie setzt auf vorauselenden Gehorsam und Abschreckung
- Stellt euch dem entgegen und seid euch unserer Solidarität gewiss
- Sollte es zu Drohungen von Seiten der AfD kommen, sind wir an eurer Seite, können Anwält*innen vermitteln und den Fall öffentlich machen

